

Reglement über die Verwendung der Schenkung der Familie Jutta und Ueli Prager

Art. 1

Aus dem der politischen Gemeinde Silvaplana vermachten Vermögen in einem Nettobetrag von Fr. 200'000.-- wird ein besonderer Fonds, der „Fonds Jutta und Ueli Prager“ geschaffen.

Dieser Fonds kann nur durch anderweitige Schenkungen oder sonstige Einnahmen geäuftnet werden.

Art. 2

Der Gemeindevorstand beschliesst über die Anlage der Gelder des Fonds. Massgebend hierfür sind die Grundsätze einer sicheren Kapitalanlage, wobei schweizerische und kantonale staatliche Werte vorzuziehen sind. Es sind, wenn möglich, insbesondere Emissionen des Kantons Graubünden und der Graubündner Kantonalbank zu berücksichtigen.

Art. 3

Das Kapital und die Erträge des Fonds dürfen nur für Beiträge zu Gunsten besonders begabter Kinder der Gemeinde Silvaplana ab Beginn der Schulpflicht bis zum vollendeten 25. Altersjahr verwendet werden, zum Beispiel für:

- Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung
- Unterstützung bei sportlicher oder kultureller Ausbildung
- Schulprojekte im kulturellen oder sportlichen Bereich

Die Mittel des Fonds dienen nicht dazu, Versicherungen oder unterstützungspflichtige Verwandte von ihren gesetzlichen Verpflichtungen zu entbinden oder die Gemeinde von ihren gesetzlichen Aufgaben zu entlasten.

Art. 4

Die Verwaltung dieses Fonds obliegt dem Vorstand der Gemeinde Silvaplana. Für diesen Fonds ist innerhalb der Gemeindefinanzbuchhaltung eine eigene Buchhaltung zu führen.

Der Gemeindevorstand orientiert die Familie Jutta und Ueli Prager alljährlich über die Verwendung der Gelder des Fonds.

Die Rechnungskontrolle erfolgt durch die Revisoren der Gemeinde Silvaplana.

Art. 5

Die gesetzlichen Vertreter von in Silvaplana wohnhaften Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr, beziehungsweise ab dem vollendeten 18. Altersjahr die Gesuchstellenden selbst, haben ihr Gesuch für Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds schriftlich, unter Angabe des Grundes und der Höhe des zu erwartenden Beitrages, beim Gemeindevorstand einzureichen.

Der Gemeindevorstand prüft das Gesuch und entscheidet über solche Gesuche endgültig.

Art. 6

Von Personen bezogene Beiträge aus diesem Fonds sind grundsätzlich nicht zurück zu erstatten.

Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden.

Art. 7

Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den Vorstand der Gemeinde Silvaplana in Kraft.

Silvaplana, 1. Dezember 2006

Familie Jutta und Ueli Prager

Der Gemeindepräsident:
Beat E. Birchler



Die Gemeindeschreiberin:
Franzisca Giovanoli

